

nennen, weil es in einer Reihe von Fällen erst auf diesem Wege möglich ist, die Hauptrichtung der rechtswidrigen Einwirkung auf gesellschaftliche Verhältnisse festzustellen und zu beurteilen, ob es sich in concreto um eine gesellschaftsgefährliche und mithin als Verbrechen zu bestrafende Handlung oder „nur“ um eine ordnungsstörende, als Übertretung bzw. Ordnungswidrigkeit zu qualifizierende Rechtsverletzung handelt.

In dieser Hinsicht bleibt jedoch zu beachten, daß jede Handlung eine dialektische Einheit objektiver und subjektiver Momente bildet, so daß die materielle Eigenschaft einer Rechtsverletzung weder rein objektiv noch rein subjektiv zu bemessen ist. Es kommt also nicht allein auf die tatsächlichen oder real möglichen Folgen an, sondern in gleicher Weise auf die Handlungsmaxime (so wie etwa auch eine fahrlässige Sachbeschädigung kein Verbrechen ist, selbst wenn der hierdurch bewirkte Schaden noch so groß ist).

Der wesentliche Unterschied, der insoweit zwischen den Verbrechen und den Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten hervortritt, äußert sich deshalb in zweierlei Hinsicht: Erstens in der relativen Gefährlichkeit des materiellen oder ideellen Schadens. Es gibt beispielsweise nicht wenige Rechtsverletzungen, deren „Normalfall“ sich als Verbrechen darstellt, während ein wegen seiner verhältnismäßig unbedeutenden Folgen „leichter Fall“ als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist — etwa § 20 WStVO —; und umgekehrt solche, deren „Normalfall“ als Übertretung qualifiziert wird, wogegen eine Bestrafung als Verbrechen z. B. dann erfolgt, wenn „die Zuwiderhandlung geeignet war, schwerwiegende Folgen herbeizuführen (§ 11 Abs. 2 Buchst. c des Brandschutzgesetzes — GBl. 1956 I S. 110). Zweitens tritt der Unterschied auch auf der subjektiven Seite zutage: Bei den Verbrechen liegt eine verwerfliche, rechtsnihilistische Einstellung zu den auferlegten Pflichten vor. Der Verbrecher stellt die Gewalt über das Recht bzw. bei Fahrlässigkeitsdelikten in Grundfragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Unvernunft über die in den gesetzlichen Forderungen ausgedrückte kollektive Vernunft der Werktätigen. Bei den Ordnungswidrigkeiten bzw. Übertretungen hingegen geht es um „einfache“ Disziplinwidrigkeiten, um eine — nicht prinzipielle — Unterschätzung der staatlichen Tätigkeit bzw. der Grundinteressen der Werktätigen. So sind etwa die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (GBl. 1956 I S. 1239) grundsätzlich als Übertretungen, das Führen eines Kraftfahrzeuges trotz Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses berauscher Mittel (§ 49) aber als Verbrechen qualifiziert. Das Brandschutzgesetz nennt u. a. die grobe Verletzung eines in den Täter gesetzten besonderen Vertrauens (§ 11 Abs. 2 Buchst. d) als einen der Umstände, bei deren Vorliegen eine Zuwiderhandlung gegen die Brandschutzvorschriften ein Verbrechen darstellt.

In derartigen Fällen findet gewissermaßen eine Akzentverschiebung statt. Es geht hier nicht mehr um eine „äußere Unordnung“, sondern dem Wesen nach z. B. um gemeingefährliche Verbrechen, d. h. die Handlung ist nicht mehr bloß gegen die operativ-vollziehende oder rechtsschützende Tätigkeit einzelner Staatsorgane und die daraus erwachsende äußere Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen gerichtet, sondern beschwört mit der Mißachtung bestimmter Ordnungsvorschriften und Vorbeugungsmaßnahmen zugleich eine erhebliche Gefahr für die durch unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat garantierte Sicherheit der Bürger herauf, indem sie unmittelbar Leben und Gesundheit (einer Vielzahl) von Personen bzw. bedeutende Sachwerte bedroht. Entsprechendes gilt gleichermaßen im Hinblick auf andere Objekte und kann ebenfalls „mit umgekehrtem Vorzeichen“ in Erscheinung treten.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen:

1. Gesellschaftsgefährlich sind nur verbrecherische Handlungen. Will man den Begriff „gesellschaftsgefährliche Handlung“ näher charakterisieren und ihn — durch Zurückführen auf den Gattungsbegriff unter Herausstellung der artbildenden Unterschiede — defi-

nieren, so ließe sich etwa sagen: Gesellschaftsgefährlich sind solche für die volksdemokratische Ordnung schädlichen Handlungen, die sich unmittelbar gegen die grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen richten und dabei wegen der effektiven oder potentiellen Folgen sowie der gesellschaftsfeindlichen Handlungsmaxime eine ernsthafte Bedrohung darstellen.

2. Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten sind ihrer materiellen Eigenschaft nach ordnungsstörende (d. h. die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates störende) Handlungen. Unter „ordnungsstörend“ sind solche für die volksdemokratische Ordnung schädlichen Handlungen zu verstehen, die sich unmittelbar gegen die operativ-vollziehende oder rechtsschützende Tätigkeit einzelner Staatsorgane und die durch sie gestaltete äußere Ordnung der gesellschaftlichen „Beziehungen“ richten, ohne damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung des sozialistischen Gemeinschaftslebens hervorzurufen.

Man kann und muß also sehr wohl zwischen den Verbrechen und den Übertretungen bzw. den Ordnungswidrigkeiten einen qualitativen Unterschied machen⁸, und dieser wesensmäßige Unterschied findet eben seine Widerspiegelung darin, daß von einer Gesellschaftsgefährlichkeit nur bei verbrecherischen Handlungen gesprochen werden kann.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, sondern ergibt sich zwangsläufig aus den Grundlehren der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie, daß die jeweilige materielle Eigenschaft der Rechtsverletzungen diesen realen Erscheinungen nicht willkürlich beigelegt werden kann. Sie ist ihnen unter den gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit objektiv eigen. Das Gesetz ist und bleibt zwar stets insofern das Entscheidende, als die rechtliche Qualifizierung einer Rechtsverletzung an die legislative Einschätzung gebunden ist. Eine eigenmächtige „Berücksichtigung“ des (vermeintlichen) materiellen Gehalts contra legem kann nicht geduldet werden. Es bedarf jedoch von seiten des Gesetzgebers einer ständigen Überprüfung der Tatbestände und ihrer Abänderung, wo sich in dieser oder jener Hinsicht Diskrepanzen zwischen dem tatsächlichen materiellen Gehalt der Rechtsverletzungen und ihrer gesetzlichen Widerspiegelung zeigen.

Daraus folgt ein weiteres: Konsequenterweise haben die Übertretungen im Strafrecht nichts zu suchen. Daß diese Rechtsverletzungen nach der z. Z. noch geltenden Regelung zu den Straftaten im Sinne des StGB zählen, ist ein Anachronismus und darf insoweit nicht mehr Maßstab für die Beurteilung derartiger Handlungen sein. Ihrem Wesen nach zählen die Übertretungen meiner Ansicht nach eigentlich — ebenso wie die Ordnungswidrigkeiten — (grundsätzlich) zum Verwaltungsrecht. Das müßte auch dem materiellen Übertretungsbegriff seinen Ausdruck finden, indem man sie ausdrücklich als verwaltungsrechtswidrige Handlungen bezeichnet.

So betrachtet, ließe sich meiner Ansicht nach — allerdings schon im Hinblick auf die anzustrebende Regelung de lege ferenda — etwa folgende Kennzeichnung geben:

Übertretungen sind Handlungen, welche die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates stören, vom Standpunkt der moralischen und politischen Auffassungen der Werktätigen tadelnswert sind, den Forderungen einer Verwaltungsrechtsnorm widersprechen und von den zuständigen Staatsorganen mit einer (Ordnungs)Strafe belegt werden können.

⁸ Es ist daher falsch, wenn Hochbaum (in Verwaltungsrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 221) die Auffassung vertritt, die „Verwaltungsstrafdelikte“ seien nicht ihrem Wesen nach, sondern nur dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit nach von den „Kriminaldelikten“ zu unterscheiden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß — wie Ranke in seinem Bericht über die Studienreise einer Juristendelegation in die CSR (NJ 1957 S. 356) darlegt — diese scharfe Trennung zwischen den Verbrechen und den Übertretungen in der Gesetzgebung der CSR ihren klaren Ausdruck gefunden hat, indem die Übertretungen aus dem StGB überhaupt aus⁹ geklammert und sowohl in materiell- als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine selbständige Kodifizierung erfahren haben.